Stück 11

Groß Strehlitzer Kreis-Blatt

1932.

Groß Strehlitz, den 23. März 1932

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Reichsmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 8 Reichspfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Betr.: Landtagswahl 1932. S. 39. — Bekanntmachung, betr. Ernennung des Kreiswahlleiters für die Landtagswahl. S. 40. — Verordnung über den Ausmahlungsgrad des Roggenmehls. S. 40. — Betr.: Hundesteuer für das Rechnungsjahr 1932. S. 40. — Betr.: Kreistagsabgeordneten-Mandat. S. 40 — Betr.: Staatl. Kreiskasse. S. 41. — Bekanntmachung, betr.: Eingebaute Turbine. S. 41. — Anzeigen. S. 42.

Betrifft: Landtagswahl 1932.

Verordnung
über die Neuwahl des Preußischen Landtags.

Vom 14. März 1932.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Wahlen zum Preußischen Landtag (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1924 (Gesetzsammlung S. 671) wird im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuß des Landtages verordnet:

Die Hauptwahlen zum Preußischen Landtag finden am 24. April 1932 statt.

Berlin, den 14. März 1932.

(Siegel).

Das Preußische Staatsministerium.

Verordnung
über die Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl des Preußischen Landtags.

Vom 14. März 1932.

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 1 der Landeswahlordnung vom 29. Oktober 1924 (Gesetzsammlung S. 684) bestimme ich, daß die Wählerverzeichnisse für die am 24. April 1932 stattfindende Landtagswahl vom 30. März bis zum 3. April 1932 je einschließlich auszulegen sind.

Berlin, den 14. März 1932.

(Siegel).

Der Preußische Minister des Innern.

Tyczący się wyboru w 1932 r.

Rozporządzenie
o wyborze do Pruskiego sejmu

z dnia 14. marca 1932 r.

Na mocy § 6 go ustawy o wyborach do Pruskiego sejmu (krajowa ustawa wyborcza) w treści ogłoszenia z dnia 28. października 1924 r. (z. u. str. 671) rozporządza się za porozumieniem z stałym wydziałem sejmu:

Główne wybory do Pruskiego sejmu odbędą się dnia 24. kwietnia 1932 r.

Berlin, 14. marca 1932 r.

(Pieczęć.)

Pruskie Państwowe ministerium.

Rozporządzenie
o wyłożeniu list wyborczych na wybory do Pruskiego sejmu

z dnia 14. marca 1932 r.

Na mocy § 13 go ust. 1 go zd. 1 go krajowéj ordynacyi wyborczéj z dnia 29. października 1924 r. (z. u. str. 684) postanawiam, że spisy wyborcze dla wyborów do sejmu, które się odbędą dnia 24. kwietnia 1932 r., mają być wyłożone od 30. marca z rana do 3. kwietnia wieczorem.

Berlin, 14. marca 1932 r.

(Pieczęć.)

Pruski minister spraw wnętrznych.

Bekanntmachung.

über die Ernennung des Kreiswahl-Leiters für die am 24. April 1932 stattfindende Wahl des Preußischen Landtags.

Das Preußische Staatsministerium hat im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuß des Landtags durch Verordnung vom 14. März 1932 als Tag für die Neuwahl des Preußischen Landtags

Sonntag, den 24. April 1932

bestimmt.

Gemäß § 15 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes und § 19 der Landeswahlordnung ernenne ich für die Wahl zum Preußischen Landtag als Kreiswahlleiter für Oberschlesien den

Regierungsrat Dr. Kaufmann

und zu seinem Stellvertreter den

Regierungsassessor Dr. Lampe.

Der Geschäftsraum des Kreiswahlleiters befindet sich in Oppeln, Regierungshauptgebäude.

Fernruf: Oppeln, Regierung Nr. 3311.
Telegrammadresse: Kreiswahlleiter Oppeln.

Oppeln, den 18. März 1932.

Der Regierungspräsident.

Verordnung über den Ausmahlungsgrad des Roggenmehls

vom 27. Februar 1932.

Auf Grund der §§ 1, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird hiermit das Folgende verordnet:

§ 1.

Aus Roggen darf nur solches Mehl hergestellt werden, das von 0 bis mindestens 70 vom Hundert ausgemahlen ist.

§ 2.

Mit Geldstrafe oder Haft wird bestraft, wer der Vorschrift in § 1 zuwiderhandelt.

§ 3.

Die Verordnung tritt am 1. März in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1932.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung.
gez. Dr. Goerdeler.

Die unterstellten Ortspolizeibehörden ersuche ich, die vorstehende Verordnung sofort zur Kenntnis der in Ihrem Amtsbezirk befindlichen Mühlen zu bringen.

Auf Grund der vorstehenden Verordnung über den Ausmahlungsgrad des Roggenmehls ist nur noch die Herstellung von Roggenbrot aus 70 % igem Roggenmehl möglich. Es treten daher mit sofortiger Wirkung die Brotpreise in Kraft, die am 3. März 1932, dem Tage der Veröffentlichung der Verordnung über die Meldepflicht bei Preiserhöhungen im Kleinhandel mit Brot vom 27. 2. 1932 (Reichsgesetzblatt I Seite 99) für Brot aus 70 %igem Roggenmehl gefordert worden sind. Diese Preise betrugen 14 Rpf. bis höchstens 16 Rpf. für 1 Pfund Brot aus 70 %igem Roggenmehl. Eine Erhöhung dieser Brotpreise ist nur unter Beachtung der Verordnung vom 27. 2. 1932 über die Meldepflicht bei Preiserhöhungen in Kleinhandlungen mit Brot zulässig. Ich verweise hierbei auf meine Rundverfügung vom 17. 3. d. Js. — L. II. 1029/32.

Den Bäckern und Kleinhandlungen mit Brot ist von Vorstehendem ebenfalls sofort Kenntnis zu geben und die Durchführung zu überwachen.

Groß Strehlitz, den 23. März 1932.

L. II. 1109. **Der Landrat.**

Betrifft: Hundesteuer für das Rechnungsjahr 1932

Zur Durchführung der Hundesteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1932/33 werden die Magistrate und die Gemeindevorstände ersucht, die Besitzer von steuerpflichtigen Hunden nach dem Stande vom 1. 4. 1932 zu ermitteln und in die in der Buchdruckerei Hübner, Groß Strehlitz erhältlichen Hundesteuerhebelisten namentlich einzutragen. Diese Hebeliste ist mit Richtigkeitsbescheinigung versehen bis spätestens zum 20. 4. d. Js. zur Festsetzung der Steuerbeträge dem Kreisausschuß vorzulegen.

Wegen der Steuersätze weise ich auf § 2 der Hundesteuerordnung für den Kreis Groß Strehlitz, veröffentlicht im Kreisblatt für 1924 Stück 26, hin.

Zu beachten ist ferner, daß nach der Steuerordnung sämtliche in einem Haushalt gehaltenen Hunde als vom Haushaltungsvorstand gehalten gelten und Letzterer nach den Steuersätzen für mehrere Hunde zu veranlagen ist, auch wenn die Hunde als Eigentum von einzelnen Haushaltsangehörigen hingestellt werden.

Groß Strehlitz, den 18. März 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
K. St.

Infolge Wegzuges des Steuerinspektors Benno Baranek Groß Strehlitz, ist sein Mandat als Kreistagsabgeordneter unbesetzt.

Dies bringe ich hiermit gemäß § 41 in Verbindung mit § 22 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. 10. 1925 — G. S. S. 123 ff. — zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Strehlitz, den 15. März 1932.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.
K. I.

Bekanntmachung.

Die staatliche Kreiskasse in Groß Strehlitz, Schloßstraße, ist nach wie vor werktäglich in der Zeit von 8 ½ bis 12 ½ Uhr für den Verkehr geöffnet.

Groß Strehlitz, den 18. März 1932.

Der Landrat

Bekanntmachung

Der Rittergutsbesitzer Alfred Graf von Strachwitz in Kadlub, Kreis Groß Strehlitz, Eigentümer der in der Gemarkung Oschiek, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 201, an der Himmelwitz gelegenen Barwinek-Mühle, hat für die im Jahre 1897 eingebaute stehende Turbine mit einer Schluckfähigkeit von rd. 800 sl die nachträgliche gewerbepolizeiliche Genehmigung gemäß § 16 fg der Reichsgewerbeordnung nachgesucht und beantragt, ihm gemäß § 46 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 das Recht zu der mit dem Turbineneinbau verbunden gewesenen Veränderung in der Wasserbenutzung zu verleihen. Er hat ferner beantragt, ihm

a) gemäß § 86 des Wassergesetzes folgende Rechte sicherzustellen, hilfsweise gemäß § 46 a. a. O. zu verleihen:

1. Das Wasser der Himmelwitz zwischen Parzelle 201 und 205, Gemarkung Oschiek, Kartenblatt 2, bis zur Höhe 189,608 über N. N. zu stauen.
2. Das aufgestaute Wasser zum Betrieb der Barwinek-Mühle und zum Bespannen der Teiche zu verwenden.
3. Ueberschüssiges Wasser durch die Freischleuse und den Teichablaß des Großen Teiches abzuschlagen und letzteres auf Parzelle 15, Gemarkung Kadlub in die Himmelwitz einzuleiten.
4. Wasser der Brutteiche nach Bedarf durch den Mönchablaß Nr. 1 bis 3 und 6 nach dem Graben B abzuschlagen und auf Parzelle 424 203, Gemarkung Oschiek in die Himmelwitz einzuleiten.
5. Wasser des Großen Teiches nach Bedarf durch Mönchablaß Nr. 5 zwischen Parzelle Nr. 193 und 229 186 Kartenblatt 2 Gemarkung Oschiek in den Graben A einzuleiten und durch diesen in den Carlsthaler Graben abzuschlagen.
6. Das Wasser des Großen und Kleinen Teiches durch den Mönchablaß Nr. 4 und 5 dem Graben A nach Bedarf zuzuleiten.
7. Den Graben A bei Teilpunkt 3 – 95 und 4 – 60 bis Geländehöhe zu stauen.
8. Das angestaute Wasser des Grabens A zur Bewässerung des linksseitig gelegenen Teiles der Parzelle 196 zu ge- und verbrauchen.
9. Das abgerieselte und gebrauchte Wasser in den Teichabschlaggraben Parzelle 199 einzuleiten.
10. Das überschüssige Wasser des Grabens A auf Parzelle 75 16, Gemarkung Kadlub, Kartenblatt 4, kurz unterhalb des Eisenbahndammes in die Himmelwitz einzuleiten.

b) gemäß § 46 a. a. O. folgende Rechte zu verleihen:

1. Das angestaute Wasser des Grabens A zur Bewässerung des auf dem Lageplan mit roter Umfassung hervorgehobenen Teiles der Parzelle 196 zu ge- und verbrauchen.
2. Das von dieser Fläche abgerieselte und gebrauchte Wasser in den Carlsthaler Graben auf Parzelle 192, Kartenblatt 2, Gemarkung Oschiek, einzuleiten.

Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 1. April 1932 ab **14 Tage** lang zu jedermanns Einsicht bei dem Gemeindevorstand in Oschiek, Kreis Groß Strehlitz, ausliegen. Innerhalb dieser Zeit können dort, sowie bei dem Bezirksausschuß in Oppeln Widersprüche gegen die nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung, die Verleihung oder Sicherstellung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung **schriftlich in zwei Ausfertigungen** oder zu Protokoll angebracht, sowie ferner andere Anträge auf Verleihung oder Sicherstellung des Rechtes zu einer Benutzung des Gewässers, durch welche ... von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, mit den unter Nr. 2 – 5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen eingereicht werden. Diejenigen, welche innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die gewerbepolizeiliche Genehmigung, Verleihung oder Sicherstellung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht.

Nach Ablauf der Frist können Anträge auf Verleihung oder Sicherstellung in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Vom Beginne der Ausübung der verliehenen und sichergestellten Rechte an können wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Absatz 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Widersprüche und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird seinerzeit Termin anberaumt werden.

Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Oppeln, den 5. März 1932.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende:

J. V.: gez. Dr. Laux

G. 29. – 425 11.

Anzeigen.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberwitz Band II Blatt Nr. 120 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück **am 24. Mai 1932, 9 Uhr** an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 8, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberwitz, Kartenblatt Nr. 3, Parzelle Nr. 287/106, 549/106, Grundsteuermutterrolle Nr. 103, Gebäudesteuerrolle Nr. 16, Wirtschaftsart und Lage: Wohnhaus mit Hofraum und bebauter Hofraum im Dorfe, Größe: 7 a, 34 qm, Gebäudesteuernutzungswert 445 RM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. November 1931 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals der Gastwirt Heinrich Bienek in Leschnitz eingetragen.

Amtsgericht Krappitz, den 14. 3. 1932.

— 2. K. 48/31 —

Aufgebot.

Der Häusler Theodor Kampa in Deschowitz hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks von Gogolin Band XII Blatt Nr. 454 — Hofraum an der Kolonie Strebinow, 26 qm groß — gemäß § 927 BGB. beantragt.

Der Tod des Häuslers Franz Kampa in Gogolin, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, ist am 30. Dezember 1901 beurkundet. Dessen Erben werden aufgefordert, spätestens in dem auf den

10. Mai 1932, 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht — Zimmer Nr. 8 — anberaumten Aufgebotstermin die Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Amtsgericht Krappitz, den 15. 3. 1932.

Oeffentliche Pachtkündigung

Wir kündigen hiermit allen Pächtern, welche von unseren Gütern Zyrowa, Waldhof, Jeschona, Oleschka (Dalnie) und Krempa Acker oder Wiese (oder beides) in freier Pacht oder durch das Kulturamt in Nutzung haben, diese Stücke zur Rückgabe an uns zum 1. Oktober dieses Jahres.

Ausgenommen hiervon sind die Flächen des Kulturackers in Krempa, welche im vergangenen Herbst für weitere drei Jahre pachtweise abgegeben wurden.

Die Termine für eine Weiterverpachtung oder einen Verkauf der Parzellen werden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Zyrowa, den 16. März 1932.

Verwaltung der Herrschaft Zyrowa OS.

Kölner Dombau-Lose

Ziehung verlegt auf 27. und 28. April

sind zum Preise von Mk. 3.— noch zu haben

Hübner, Staatliche Lotterie-Einnahme

Für Amtsvorstände

Verzeichnis

der angemeldeten Schusswaffen

vorrätig in der

Buchdruckerei Georg Hübner

Büro-Bedarf

Schreibmaschinen-Farbbänder
Schreibmaschinen-Kohlepapier
Schreibmaschinen-Papiere

Locher	Schreibzeuge	
Löscher	Tintenfässer	
Soennecken-Ordner	Heftklammern	
Schnellhefter	Post-	Formulare
Geschäftspapiere	Rechnungs-	
Papierkörbe	Quittungs-	
Kontobücher	Wechsel-	
Amerikan. Journale	Mitteilungs-	

G. Hübner, Gr. Strehlitz

Bürobedarf- u. Papierhandlung

Verantwortlich für den amtlichen Teil Kreisinspektor Wicher, für den Inseratenteil Georg Hübner.
Druck von Georg Hübner in Groß Strehlitz.